

Datenschutzbeauftragter

Benennung ab Mai 2018 für alle Praxen Pflicht?

Der Datenschutzbeauftragte soll die Einhaltung des Datenschutzes überwachen und auf die Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Betrieb hinwirken.

Wann einer zu bestellen ist, regelt die neue DS-GVO und das BDSG. Jede Praxis in der normalerweise mehr als 9 Personen Zugriff auf Computer mit Patientendaten haben, muss zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitkräfte oder freie Mitarbeiter, Praktikanten oder Inhaber handelt.

Bestellungspflicht jetzt auch in kleinen Praxen

Nach der DS-GVO müssen auch Unternehmen, bei denen die umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu den Kerntätigkeiten gehört einen Datenschutzbeauftragten bestellen; egal wie groß sie sind.

Dies kann bei sehr viele Praxen von Physiotherapeuten und Ärzten der Fall sein, vor allem wenn:

- Patientenkartei im PC geführt, *oder*
- Dokumentation im PC, *oder*
- Krankheitsverlauf im PC gespeichert, *oder*
- 1.000+ Patienten in der Kartei

Wenn einer der Punkte zutrifft, sollte dringend rechtlicher Rat eingeholt werden, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, denn sonst droht Bußgeld!

Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?

Ein externer Datenschutzbeauftragter bietet oft viele Vorteile. Er verfügt bereits über die notwendige Sachkunde, welche sich ein Mitarbeiter (übrigens in teuren Kursen auf Kosten des Arbeitgebers!) erst aneignen müsste und genießt keinen Kündigungsschutz. Wegen potenziellen Interessenkonflikten dürfen übrigens Inhaber und Leiter keine Datenschutzbeauftragten werden.

Checkliste:

Wichtige Punkte zum Datenschutz...

- Erfülle ich in meiner Praxis alle Dokumentationspflichten, die nach der DS-GVO bestehen?
- Verpflichtung auf Datengeheimnis: Habe ich meine Mitarbeiter schriftlich verpflichtet?
- Auftragsverarbeitung von Daten: Habe ich von Abrechnungszentrum, Steuerberater, etc. die Garantie, dass diese im Einklang mit der DS-GVO arbeiten und ist dies schriftlich dokumentiert?
- Datenschutzeinwilligung der Patienten im Behandlungsvertrag untergebracht?
- Datenschutzbeauftragter bestellt? Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss zwingend ein Datenschutzbeauftragter für die Praxis benannt werden.
- Datensicherheit: Habe ich alle erforderlichen Maßnahmen getroffen? (Passwörter am PC, PCs abgeschlossen, Firewall, Virens Scanner, etc.)

Kennen Sie schon unser Buch?

Aktuelles Pflichtwissen für Therapeuten

ist unser Leitfaden für alle Therapeuten die mehr wissen wollen. Wir haben unsere Erfahrung aus jahrelanger Beratungspraxis zusammengetragen und in verständlicher Sprache dargestellt, damit Sie sich über Ihr Recht informieren können. Interesse? Zu beziehen über den Buchhandel.



ISBN 978-3-00-052681-7

D. BENJAMIN
RechtsanwALT

↻ PARTNER

Infoblatt Nr. 2

Das neue EU-Datenschutzrecht

» Neues Datenschutzrecht 2018

» Neue Rechte und Pflichten

» Datenschutzbeauftragter

» Hohe Straf- und Bußgelder

» ...und vieles mehr

Rechtsanwälte Alt & Partner
Eilendorfer Str. 44
52078 Aachen

Telefon: 0241 - 955 97 991
Telefax: 0241 - 955 97 992
www.RechtsanwaltAlt.de

Datenschutz in der Praxis

Die DS-GVO kommt: Alles neu macht der Mai...

Ab Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung in der ganzen EU einheitlich. Unternehmer sollten gewappnet sein. Neben umfangreichen neuen Dokumentationspflichten, werden die Straf- und Bußgelder massiv erhöht; Datenschutzrecht erlangt also noch größere Bedeutung.

Die DS-GVO enthält dabei zum Leidwesen der Verpflichteten weniger klare Regelungen. Nach ihrer Grundkonzeption muss nun noch stärker risikobezogen in jedem Einzelfall abgewägt werden, ob personenbezogene Daten im Einklang mit dem Datenschutzrecht verarbeitet werden. Ein kleiner Ausblick über die wichtigsten Neuerungen:

Dokumentations- und Nachweispflichten

Neu ist, dass nun jeder im Streitfall nachweisen und beweisen können muss, dass er personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Regeln der DS-GVO behandelt. Dies bedeutet eine massive Verschiebung der Beweislast zum Nachteil der Verpflichteten.

Recht auf: Vergessenwerden, Auskunft, Übertragbarkeit

Für Betroffene hat die DS-GVO eine ganze Reihe neuer Rechte: Viel gestritten wurde im Gesetzgebungsverfahren vor allem über das sog. Recht auf „Vergessenwerden“; also dem Recht auf vollständige Löschung der Daten.

Betroffene haben nun erstmals einen Anspruch darauf, ihre Daten in übertragbarer Form ausgehändigt zu bekommen. Dies hat für Praxen hohe Bedeutung: Patienten können nun die Aushändigung all ihrer Patientendaten für Weiterbehandlungen in einer anderen Praxis verlangen. In welcher Form die Daten übergeben werden müssen, lässt das Gesetz offen. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ein Empfänger (also ein anderer Arzt oder Physiotherapeut) die Daten „ohne Behinderung“ weiterverwenden kann.

Datenschutzfolgenabschätzung

Neu ist auch die Pflicht zur Durchführung einer sog. Datenschutzfolgenabschätzung, welche erfolgen muss, wenn eine Form der Verarbeitung (insb. bei Verwendung von neuen Technologien) ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten anderer hat. Dies ist insbesondere bei Patienten- und Gesundheitsdaten oft anzunehmen. Die Datenschutzfolgenabschätzung muss jedenfalls enthalten:

- Systematische Beschreibung der Verarbeitung
- Würdigung des Verarbeitungszwecks
- Maßnahmen zur Risikominderung
- Dokumentation der Verarbeitung

Gibt es in der Praxis einen Datenschutzbeauftragten, muss er bei der Folgenabschätzung beteiligt werden.

Auftragsdatenverarbeitung

Nur in der konkreten Ausgestaltung neu ist die Verpflichtung, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass diejenigen, die im Auftrag Daten verarbeiten, die Garantie für Konformität mit der DS-GVO bieten. Die DS-GVO widmet der Thematik einen eigenen Abschnitt und hebt damit die besondere Bedeutung hervor. Alle Vereinbarungen mit Dienstleistern (Abrechnungszentren, Steuerberater, etc.) sollten daher dringend überprüft werden, ob sie der DS-GVO gerecht werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Dass es die EU nun mit dem Datenschutz absolut ernst meint, unterstreichen die neuen Straf- und Bußgeldvorschriften. Waren bislang nach deutschem Recht Bußgelder eher selten und nicht hoch, können nun empfindliche Bußgelder bis zu 20 Mio. € verhängt werden. Das wird im Einzelfall und vor allem bei inhabergeführten Praxen nicht oft vorkommen. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens verdeutlicht aber, dass bei Verstößen gegen den Datenschutz künftig mit satten Bußgeldern zu rechnen ist, da eine Abschreckungswirkung erreicht werden soll.

Fazit

Am Datenschutzrecht kommt spätestens heute keiner mehr vorbei; eine rechtzeitige Absicherung ist daher dringend zu empfehlen. Auch muss nun noch genauer geprüft werden, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

Rechtsanwälte Alt & Partner

Rechtsanwälte und Externe Datenschutzbeauftragte

Als Rechtsanwälte sind wir speziell auf die Beratung im Heilwesen ausgerichtet und beraten seit Jahren Physiotherapeuten, Masseur, med. Bademeister, Heilmittlerbringer, Heilpraktiker, Ärzte und Krankenhäuser.

Zudem stehen wir bereits vielen Praxen und Unternehmen als **externe Datenschutzbeauftragte** zur Seite.



VPT-Mitglied?

Fragen Sie nach Sonderkonditionen!



Visitenkarte futsch?
So erreichen Sie uns trotzdem:

Rechtsanwälte Alt & Partner
Eilendorfer Str. 44
52078 Aachen

Telefon: 0241 - 955 97 991
Telefax: 0241 - 955 97 992
Mail@RechtsanwaltAlt.de
www.RechtsanwaltAlt.de